

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 70/002/2007

öffentlich

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 31.01.2007 Az.: 70-31
--------------------------------------------------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umweltschutz, Landschaftspflege und Naherholung	05.03.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	19.03.2007	Beschluss

Bebauungsplan Nr. 724.01, 1. Änderung und 59. Flächennutzungsplanänderung "Am Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert; Verfahren gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und § 29 Absatz 4 Landschaftsgesetz NW (LG NW)

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 724.01, 1. Änderung und 59. Flächennutzungsplanänderung „Am Plöger Steinbruch“ der Stadt Velbert; treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 31.01.2007 Az.: 70-31
--------------------------------------------------------	---------------------------------

**Bebauungsplan Nr. 724.01, 1. Änderung und 59. Flächennutzungsplanänderung
"Am Plöger Steinbruch" der Stadt Velbert;
Verfahren gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und § 29 Absatz 4
Landschaftsgesetz NW (LG NW)**

Anlass der Vorlage:

Die an der Siemensstraße ansässige Firma beabsichtigte aufgrund eines dringenden Expansionsbedarfs ihre betrieblichen Anlagen zu erweitern. Das Vorhaben wurde dem Beirat am 09.02.2005 unter dem Tagesordnungspunkt 8.3 „Bauvorhaben DruMeta“ vorgestellt.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 35 BauGB, dem die Obere Bauaufsicht nur zugestimmt hat, weil ein Bebauungsplan in Aufstellung ist, wurde die Befreiung nach § 69 LG NW nach Beteiligung des Beiratsvorsitzenden am 14.04.2005 erteilt. Die Waldumwandlung wurde vom Forstamt ebenfalls genehmigt.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 724.01, 1. Änderung sowie der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes müssen nun die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 Absatz 4 LG NW außer Kraft treten.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist der Beirat erneut zu beteiligen.

Örtlichkeit des Vorhabens:

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des großflächigen Gewerbe- und Industriegebietes „Röbbeck“ im Nordosten von Velbert. Die genaue Lage ist aus den Anlagen zu ersehen.

Dimensionierung des Vorhabens:

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 3.920 qm, wobei die Zunahme der Versiegelung 2.650 qm beträgt.

Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Das Vorhaben wurde bereits durchgeführt.

Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan:

Die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes, also das Entwicklungsziel C 1.1- 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ und das Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3- 8 müssen für den Bereich entfallen, auf dem der Bebauungsplan eine bauliche Darstellung festsetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Landschaftsplan gemäß § 16 Absatz 1 Landschaftsgesetz NW unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken **kann** (sogenannte Doppeldeckung).

In diesem Fall wird seitens der Unteren Landschaftsbehörde empfohlen, das Landschaftsschutzgebiet gemäß Anlage dort weiterhin als solches im Landschaftsplan zu belassen, wo der Bebauungsplan Nr. 724.01, 1. Änderung „Fläche für Wald“ festsetzt.

Weitere Hinweise:**Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:**

Der wesentliche Eingriff erfolgt in den Wald, somit ist die Forstbehörde für die Definition der Kompensation zuständig.

Dem Wald entsteht ein Defizit von 2.765 qm. Bei einem Ausgleich von 1 : 3 entspricht dies einer benötigten Ersatzaufforstungsfläche von 8.295 qm, die über das forstliche Ökokonto der Technischen Betriebe abgebucht wird. Die bereits erteilte Waldumwandlungsgenehmigung des Forstamtes beinhaltet dementsprechende Regelungen.

Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Das Bauprojekt und die daraus entstehenden Eingriffsfolgen hat der Beirat bereits am 09.02.2005 beraten.

Nunmehr steht die planungsrechtliche Abwicklung des Vorhabens an, wobei die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 (4) LG NW außer Kraft treten müssen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem vom Kreistag autorisierten Kreisausschuss bei Vorberatung im ULAN- Fachausschuss.

Die eingriffsbedingten Folgen des Vorhabens wurden bereits im Vorfeld bei der Abwicklung der erforderlichen bau- und forstrechtlichen Genehmigungen durchgeführt.

Beteiligung des Beirates:

Der Landschaftsbeirat wird am 14.02.2007 mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 724.01, 1. Änderung und der 59. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Velbert befasst. Dies dient der korrekten planungsrechtlichen Abwicklung des Vorhabens. Das Ergebnis wird dem ULAN- Fachausschuss in der Sitzung mündlich berichtet.

Anlagen

Übersichtspläne, Auszug aus dem Landschaftsplan, Luftbild als Anlage 1